

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0986285-0000-553

Düsseldorf, den 03.08.2020

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen
Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung und des Umschlages von
Schüttgütern und Produkten der Firma remineral Rohstoffverwertung und
Entsorgung GmbH & Co. KG in Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 28.05.2019 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung und des Umschlages von Schüttgütern und Produkten auf dem Grundstück Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries
Reference Document on Best available
Techniques on Emissions from Storage

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

der remineral Rohstoffverwertung und

Entsorgung GmbH & Co. KG

Vulkanstraße 36

47053 Duisburg

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen
Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der
Lagerung und des Umschlages von Schüttgütern und
Produkten auf dem Grundstück
Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg**

Az.: 52.03-0986285-0000-553

Vz.: 1944/2016

vom 28.05.2019



Inhaltsverzeichnis

Teil I:	4
Entscheidungen	4
1. Entscheidungssatz	4
2. Kostenentscheidung	4
3. Gebührenfestsetzung	4
Teil II:	6
Inhaltsbestimmungen	6
1. Gegenstand der Genehmigung	6
2. Kapazitätsbeschränkung	6
3. Betriebszeiten	7
4. Betriebseinheiten	7
5. Zugelassene Abfallarten und Produkte/ Wirtschaftsgüter	7
6. Immissionsgrenzwerte	9
7. Konzentrationswirkung	14
8. Genehmigte Antragsunterlagen	14
9. Auswirkung auf vorangegangene Genehmigungen	14
Teil III:	15
Nebenbestimmungen	15
A Bedingungen	15
1. Allgemeines	15
2. Sicherheitsleistung	15
B Auflagen	15
1. Allgemeines	15
2. Abfallrecht	19
3. Immissionsschutz	22
4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Gewässerschutz	29
5. Wasserrecht	31
6. Arbeitsschutz	32
7. Baurecht	33
Teil IV:	36
Hinweise	36
Allgemeines	36



Immissionsschutz	37
Abfallrecht	38
Gewässerschutz	38
Teil V:	41
Begründung	41
1. Sachentscheidung	41
2. Kostenentscheidung	43
3. Gebührenentscheidung	43
4. Sicherheitsleistung	45
Teil VI:	47
Rechtsbehelfsbelehrung	47
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	50
Anhang II – zugelassene Abfallarten	54
Anhang III – zugelassene Produkte und Wirtschaftsgüter	81
Anlage IV – Hinweise zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit	83



Teil I:

Entscheidungen

Auf den Antrag vom 01.12.2016, zuletzt vervollständigt am 16.01.2019, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) sowie
- den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs dieser Verordnung, und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung und zum Umschlag von Schüttgütern und Produkten auf dem Grundstück Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstück 178 sowie 182 & 183 teilweise und Flur 16, Flurstück 177 (teilweise)

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

€

(in Worten: Euro)

erhoben.



Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC/SWIFT: WELADED

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200001123224

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



Teil II:

Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:

- Zusammenlegung der § 16 Änderungsgenehmigungen vom 28.05.2010 mit Az. 52.1.03.06.02 rem 06/07 (A) und vom 12.12.2012 mit Az. 52.1.09.09.02 Klö 06/07 (B)
- Errichtung einer geschlossenen Halle (Halle 3)
- Errichtung von zwei zusätzlichen Silos für die Mischanlage
- Errichtung eines zusätzlichen Kastenbeschickers für die Mischanlage
- Errichtung eines Beckens für flüssige Abfälle in Halle 1
- Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern in den Abfallartenkatalog für die Behandlung und Zwischenlagerung
- Erhöhung der Annahmegrenzwerte für Abfälle
- Zusätzliche Lagerung von Abfällen und Wirtschaftsgütern im Zwischenlager 3
- Streichung der Eluatgrenzwerte
- Reduzierung der Betriebszeiten von 3-Schicht auf 2-Schicht Betrieb

2. Kapazitätsbeschränkung

2.1 Die Gesamtlagermenge beträgt 50.000 t.

2.2 Die maximale Durchsatzkapazität beträgt 450.000 t pro Jahr.

2.3 Es dürfen max. 35.000 t pro Jahr an Abfällen mit dem Schiff umgeschlagen werden.



2.4 Die Lager und Durchsatzkapazitäten verteilen sich wie folgt:

Stoff	Max. Lagerkapazität in t	Max. Durchsatzmenge in t/a
Schüttgüter/ Produkte	36.000	300.000
Abfälle gesamt	14.000	150.000
Gefährliche Abfälle	11.500	150.000

3. Betriebszeiten

3.1 Die Betriebszeit der Anlage ist von Montag bis Samstag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

4. Betriebseinheiten

4.1. Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Hallen 1, 2 und 3 sowie Annahme- und Eingangsbereich mit Waage
- BE 2: Außenlager, Zwischenlager 1, 2 und 3
- BE 3: Mischanlage bestehend aus 2 Kastenbeschickern, 7 Silos, 2 Mischern, 2 Austragsbändern und 1 Becken zur Lagerung von flüssigen Abfällen
- BE 4: Krananlage bestehend aus 2 Kränen und Bandverladeanlage

5. Zugelassene Abfallarten und Produkte/ Wirtschaftsgüter

5.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II und III genannten Abfallarten sowie Produkte und Wirtschaftsgüter angenommen werden. Die Abfälle dürfen nur in den im Anhang II genannten Betriebseinheiten gelagert und behandelt werden. Änderungen des zugelassenen Annahmekataloges, Lagerort und Ort der Behandlung bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.



- 5.2 Entgegen § 4 Abs. 1 Versatzverordnung dürfen in der Anlage Abfälle mit folgenden maximalen Annahmegrenzwerten angenommen werden, wenn das gemäß § 4 Abs 3 Versatzverordnung hergestellte Versatzmaterial in Betrieben im Salzgestein mit entsprechender Zulassung und einem gegenüber der bergrechtlich zuständigen Behörde geführten und anerkannten Langzeitsicherheitsnachweis abgelagert wird und die Versatzrezeptur für die konkrete Verwertungsmaßnahme eingehalten wird:

Parameter	Einheit	Annahmegrenzwert
Blei	mg/kg TM	30.000
Nickel	mg/kg TM	20.000
Cadmium	mg/kg TM	700
Arsen	mg/kg TM	1200
Benzo(a)pyren	mg/kg TM	100
Chrom VI	mg/kg TM	350
Quecksilber	mg/kg TM	500
Chrom	mg/kg TM	25.000
Cyanide	mg/kg TM	500
Fuoride	mg/kg TM	5.000
Kupfer	mg/kg TM	15.000
PCB ₆ (Summe der 6 PCB-Kongeneren nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -138, -153, -180)	mg/kg TM	10
Dioxine/Furane	ng I-Teq/kg TM	10.000
BTEX (Benzol, Toluol, Ethylenbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	50
LHKW	mg/kg TM	50

- 5.3 Eine Änderung der Versatzrezepturen sowie der unter Punkt 5.2 genannten Annahmegrenzwerte bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Behörde.



5.4 Folgende Güter/Abfälle dürfen in der Anlage nicht angenommen werden:

- infektiöse Abfälle,
- Güter/Abfälle, die nach Gefahrstoffverordnung als explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch entzündlich, leichtentzündlich, selbstentzündlich, giftig, sehr giftig oder mutagen eingestuft sind.

6. Immissionsgrenzwerte

6.1 Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – müssen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

Immissionsort (IO)	Immissionsgrenzwert [dB(A)] Tag	Immissionsgrenzwert [dB(A)] Nacht
IO 1: Julius-Weber-Str 48	60	45
IO 2: Werthausen Str. 16	65	50
IO 3: Am Außenhafen 5	65	50

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

6.2 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im gereinigten Abgas der Abgasreinigungseinrichtungen der Siloanlagen (Q 6), der Halle 1 (Q1, Q 2.1, Q 2.2, Q 2.3, Q 2.4, Q 2.5), der Halle 2 (Q 3), der Halle 3 (Q 4) sowie der Bandverladung (Q 7) nicht überschritten werden:



5.4.8.11.2 TA Luft			Massen- konzentration mg/m³
	Gesamtstaub		5
	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff		20
5.2.2 TA Luft Staubförmige anorganische Stoffe	Klasse I		Massen- konzentration mg/m³
	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als	Hg	0,05
	Thallium und seine Verbindungen, angegeben als	Tl	0,05
	Klasse II		Massen- konzentration [mg/m³]
	Blei und seine Verbindungen, angegeben als	Pb	insgesamt 0,5
	Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als	Co	
	Nickel und seine Verbindungen, angegeben als	Ni	
	Selen und seine Verbindungen, angegeben als	Se	
	Tellur und seine Verbindungen, angegeben als	Te	
	Klasse III		Massen- konzentration [mg/m³]
	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als	Sb	insgesamt 1
	Chrom und seine Verbindungen, angegeben als	Cr	
	Cyanide leicht löslich, angegeben als	CN	
	Fluoride leicht löslich, angegeben als	F	
	Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als	Cu	
	Mangan und seine Verbindungen, angegeben als	Mn	



	Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als	V	
	Zinn und seine Verbindungen, angegeben als	Sn	
krebserzeugende Stoffe	Klasse I		Massen- konzentration [mg/m³]
	Arsen und seine Verbindungen, angegeben als	As	insgesamt 0,05
	Benzo(a)pyren		
	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als	Cd	
	Wasserlösliche Cobaltverbindungen	Co	
	Chrom (VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als	Cr	
	Klasse III		Massen- konzentration [mg/m³]
	Benzol		0,5

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der verschiedenen Klassen (jeweils bezogen auf die staubförmigen anorganischen Stoffe bzw. die krebserzeugenden Stoffe) folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschritten werden:

- Stoffe der Klassen I und II insgesamt 0,5 mg/m³
- Stoffe der Klassen I und III insgesamt 1,0 mg/m³
- Stoffe der Klassen II und III insgesamt 1,0 mg/m³
- Stoffe der Klassen I bis III insgesamt 1,0 mg/m³

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

- 6.3 Abfälle, deren Gehalte an besonderen Inhaltstoffen in der Siebfraktion < 5 mm die Werte der folgenden Tabelle gemäß Nummer 5.2.3.6 TA Luft enthalten, dürfen nicht im Freien (in den Zwischenlagern 1,2 und 3 sowie in der Kran- und Bandverladeanlage der BE 2 und 4) gelagert und umgeschlagen werden.



5.2.3.6 TA Luft Besondere Inhaltsstoffe krebserzeugende Stoffe	Stoffe nach Nummer 5.2.2 und 5.2.7.1.1 Klasse I und Nummer 5.2.7.1.2		Massen- konzentration bezogen auf die Trockenmasse [g/kg]
	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als	Hg	Insgesamt 0,05
	Thallium und seine Verbindungen, angegeben als	Tl	
	Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als	As	
	Benzo(a)pyren		
	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als	Cd	
	Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als	Co	
	Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als	Cr	
	Erbgutverändernde Stoffe im Sinne der Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft		
	Stoffe nach Nummer 5.2.2 und 5.2.7.1.1 Klasse II und Nummer 5.2.7.1.3		Massen- konzentration [g/kg]
	Blei und seine Verbindungen, angegeben als	Pb	insgesamt 0,5
	Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als	Co	
	Nickel und seine Verbindungen, angegeben als	Ni	
	Selen und seine Verbindungen, angegeben als	Se	
	Tellur und seine Verbindungen, angegeben als	Te	
	Acrylamid		
	Acrylnitril		
	Dinitotoluole		
	Ethylenoxid		
	4-Vinyl-1,2 cyclohexen-diepoxyd		
	reproduktionstoxische Stoffe im Sinne der Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft		



Stoffe nach 5.2.7.1.1 Klasse III		Massen- konzentration [g/kg]
Benzol		insgesamt 5
Bromethan		
1,3-Butadien		
1,2-Dichlorethan		
1,2-Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)		
Styroloxid		
o-Toluidin		
Trichlorethen		
Vinylchlorid		
Fasern nach 5.2.7.1.1		[Fasern/m³]
Asbestfasern (z.B. Chrysotil, Krokydolith, Amosit)		1
Biopersistente Keramikfasern		1,5
Biopersistente Mineralfasern		5
Erbgutverändernde Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.2		Massen- konzentration [mg/m³]
		0,05
Stoffe nach Nummer 5.2.7.2		Massen- konzentration [ng/m³]
Dioxine und Furane		0,1

6.4 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,1 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.



7. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung NRW ein.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, welche nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (u. a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

8. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrundeliegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt.

9. Auswirkung auf vorangegangene Genehmigungen

Mit diesem Genehmigungsbescheid werden sämtliche Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen aus der Genehmigung vom 28.05.2010 mit dem Az. 52.1.03.06.02 rem 06/07 Vg. Nr. 1047/2010 ersetzt.

Die Genehmigungen vom 18.10.1990 AZ. 2311-G556-1471/90-Rn/Hg und vom 12.12.2012 mit dem Az. 52.1.03.09.02 Klö 06/07 Vz. 314/2010 werden mit dieser Genehmigung gegenstandslos.



Teil III:

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Allgemeines

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Sicherheitsleistung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebseinstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerten Abfälle und für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes eine Sicherheitsleistung zugunsten des Landes NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, in Höhe von

€

(in Worten: Euro)

zu erbringen.

B Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Firmensitz jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.

1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



- 1.3 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Spätestens bei der Abnahme sind, sofern Teilabnahmen der beteiligten Behörden stattgefunden haben, die zugehörigen Belege sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen (sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Vorlagetermine festgelegt wurden) vorzulegen.
- 1.4 Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 1.5 Störungen des Betriebes sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Die Störungen sind unverzüglich und sachgerecht – insbesondere vor dem Weiterbetrieb der Anlage – zu beheben.

Ferner ist im Betriebstagebuch folgendes zu dokumentieren:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Schadensanzeigeverordnung vom 21.02.1995 (GV. NW.S.196) wird hingewiesen.

- 1.6 Die Anlagenbetreiberin hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung gilt auch für externe Benutzer der Anlage. Sie ist daher gut sichtbar auszuhängen.



- 1.7 Die Anlagenbetreiberin hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Das Betriebshandbuch hat alle für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Betriebssicherheit innerhalb der Anlage erforderlichen Angaben und Arbeitsanweisungen zu enthalten, insbesondere:

- Liste der zugelassenen Abfallarten
- Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage
- Arbeitsanweisungen zum Verfahren der Annahmekontrolle (Anlieferbedingungen, Vorgehensweise)
- Arbeitsanweisungen zur Lagerung der Abfälle
- Angaben zu den weiteren Entsorgungswegen der beim Betrieb anfallenden Abfälle (Art, Standort, Betreiber der Entsorgungsanlagen)
- Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch)
- Informationspflichten gegenüber der Behörde (Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Jahresübersicht, Betriebsstörungen)
- Kontroll- und Instandhaltungsmaßnahmen, z. B. Kontrolle der Brandabschnitte und des Flächenbelagszustandes
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen
- Sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- Maßnahmen, die behördliche Vorgaben wie z. B. die Nebenbestimmungen dieses Bescheides umsetzen

Das Betriebshandbuch ist vor Ort aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Personal regelmäßig, mindestens einmal jährlich - bei Neuanstellung und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich - zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

- 1.8 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.



Das Betriebstagebuch ist so zu gliedern bzw. zu gestalten, dass der Behandlungsweg innerhalb der Anlage für jede Abfallanlieferung nachvollziehbar ist.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Register für die angenommenen Abfälle mit Angabe der Herkunft (Anfallstelle),
- b) das Register für alle außerhalb der Anlage verwerteten bzw. beseitigten Abfälle sowie die entsprechenden Entsorgungsnachweise bzw. Abnahmeverträge,
- c) Analyseergebnisse,
- d) im Falle der Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. der Deklarationsanalyse die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen,
- e) Angaben zur Zusammensetzung der in der Anlage erzeugten Gemische, d.h. zu den im Gemisch eingesetzten Abfällen und zu deren Mengenanteilen,
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- g) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- h) Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen,
- i) sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch kann in elektronischer Form geführt werden, muss aber jederzeit einsehbar sein und in Schriftform vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an, aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Der gemäß Betriebshandbuch für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



- 1.9 Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 1.10 Der Betriebsleiter muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung, das sonstige Personal über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Der Betriebsleiter ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.
- 1.11 Die Fachkunde ist über eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Ingenieurschule nachzuweisen. Die Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung belegt werden.
- 1.12 Die Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister), die Fachkunde und die praktische Erfahrung des Betriebsleiters sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen nachzuweisen.
- 1.13 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.14 Das Betriebsgelände ist an den der Öffentlichkeit zugänglichen Seiten gegen den Zutritt Unbefugter durch einen mindestens 2 m hohen Zaun mit Übersteigschutz zu sichern. Im Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände ist ein Tor mit gleicher Höhe wie die Umzäunung zu installieren. Das Tor hat außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu sein.

2. **Abfallrecht**

- 2.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist, z.B. durch Entsorgungsnachweise oder Abnahmeverträge und die jeweiligen Lagerkapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.
- 2.2 Die Anlagenbetreiberin hat vor Ort und am Firmensitz eine Lagerbestandsliste zu führen, welche der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Auf dieser Liste ist der aktuelle Füllstand (Menge je



Abfallschlüssel) zu verzeichnen. Die Bestandsliste kann beispielsweise als Bestandteil des Betriebstagebuches geführt werden.

2.3 Bei jeder Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers (Register)
- Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins
- bei gefährlichen Abfällen Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
- Identitätskontrolle (organoleptisch und visuelle und ggf. analytisch)
- ist der angenommene Abfall gemäß Nebenbestimmung 2.7 zu analysieren, ist bei der Abfallanlieferung von dem angelieferten Abfall eine Rückstellprobe zu entnehmen. Die Rückstellproben sind in der Regel 1 Monat, mindestens aber bis zum Abschluss des Entsorgungsvorganges aufzubewahren

Bei Nichtzulässigkeit des Abfalls in der Anlage ist der Abfall sicherzustellen und die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Überwachungsbehörde entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Die Angaben zu den Spiegelstrichen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren

2.4 Die für die weitere Entsorgung maßgeblichen Anforderungen sind im Vorfeld mit dem Entsorger (Deponiebetreiber etc.) abzustimmen. Sie ergeben sich jeweils aus den für die konkrete Verwertungsmaßnahme geltenden Rechtsvorschriften (DepV, VersatzV, BodenschutzV, Verwertererlasse etc.) und den für die weitere Entsorgung erforderlichen Genehmigungen (Zulassung der Verwertungsanlage, wasserrechtliche Einbauerlaubnis etc.).

2.5 Die Annahme eines Abfalls ist nur dann statthaft, wenn dieser zuvor im Rahmen der Deklarationsanalyse (bei gefährlichen Abfällen) bzw. einer entsprechenden Eingangsanalyse (bei nicht gefährlichen Abfällen) vor der ersten Anlieferung bzw. bei Änderungen im abfallerzeugenden Prozess untersucht wurde. Die Analyse ist von einer nach § 25 LAbfG zugelassenen Stelle oder eines vergleichbaren qualifizierten/akkreditierten Labors in anderen Bundesländern anerkannten Instituts durchzuführen.

Die Analyse hat bei allen gefährlichen Abfällen mindestens den Parameterumfang der in Teil II Punkt 5.2 genannten Annahmegrenzwerte zu



umfassen. Der Abfall darf nur dann angenommen werden, wenn die für den jeweiligen Entsorgungsweg geltende Grenzwerte eingehalten werden.

Parameter die im Abfall nachweislich nicht bzw. nachweislich nicht in relevanten Konzentrationen (in Abhängigkeit von den Eingangsgrenzwerten der vorgesehenen Verwertungsmaßnahme und den genehmigten Annahmegrenzwerten) enthalten sind, brauchen nicht ermittelt werden. Dieses ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Besteht aufgrund der Herkunft des Abfalls die Möglichkeit, dass dieser Dioxine/Furane enthalten kann, muss die Analyse um Parameter erweitert werden.

- 2.6 Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft PFT-haltig sein können (wie z.B. 03 03 05, 03 03 10, 11 01 09*, 11 01 10, 19 02 05*, 19 08 05), dürfen für eine Verwertung im Landschaftsbau nur angenommen werden, wenn der PFT-Gehalt im Abfall einen Wert von 100 µg/kg (Summe PFOA + PFOS) nicht überschreitet.
- 2.7 Die zur Behandlung in der Mischanlage BE 3 angenommenen Abfälle sind bei der Annahme nach folgendem Probenahmerhythmus zu analysieren:
- je angefangene [REDACTED]
 - sowie immer dann, wenn sich aus der organoleptischen Überprüfung Verdachtsmomente ergeben, dass der angelieferte Abfall nicht mit den Angaben auf dem Lieferschein bzw. Begleitschein übereinstimmt (Falschdeklaration) oder andere als im Rahmen der Deklarations- bzw. Eingangsanalyse angegebene Belastungen aufweist (Identifikationsanalyse).

Der Parameterumfang ist in Abhängigkeit von der Deklarations-/Eingangsanalyse bzw. dem Ergebnis der organoleptischen Überprüfung so festzulegen, dass die Einhaltung der genehmigten Annahmegrenzwerte sowie der Eingangsgrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsmaßnahme gewährleistet ist.

Von dem v. g. Probenahmerhythmus kann auf Antrag abgewichen werden, wenn dazu Analyseergebnisse aus mindestens 5 vorausgegangenen Untersuchungen vorgelegt werden, die eine gleichbleibende Tendenz erkennen lassen.

- 2.8 Die Probenahme hat nach der Probenahmerichtlinie PN 98 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erfolgen.



Die Proben sind durch

- eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter (in) der Betreiberin der Entsorgungsanlage
oder
- eine(n) qualifizierte(n) Beauftragte (n) des Betreibers der Entsorgungsanlage
oder
- durch eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter (in) eines nach § 25 LAbfG zugelassenen Laborators oder eines Mitarbeiters eines vergleichbaren qualifizierten / akkreditierten Labor in anderen Bundesländern

zu entnehmen.

Die Untersuchung ist von einem zugelassenen Labor nach § 25 LAbfG oder einem vergleichbar akkreditierten Labor in anderen Bundesländern anerkannten Instituts durchzuführen.

2.9 Grundsätzlich dürfen Abfälle nicht zum Zwecke der Schadstoffverdünnung oder Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen vermischt werden. Dazu sind die Abfälle grundsätzlich getrennt zu lagern, es sei denn, sie sind in Art und Qualität vergleichbar und der vorgesehene Entsorgungsweg lässt eine Vermischung zu.

2.10 Jeder in einem Gemisch eingesetzte Abfall darf die maximal zulässigen Schadstoffkonzentrationen, die für die Verwertung des Gemisches festgelegt wurden, nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die gem Versatzverordnung zusammengestellt werden und für die eine Zulassung gem. Bergrecht vorgelegt werden kann.

Werden Abfälle für verschiedene Entsorgungswege mit unterschiedlichen, zulässigen Eingangswerten angenommen (z.B. DK II u. DK III) sind die Abfälle getrennt nach den geplanten Entsorgungswegen zu lagern und zur Vermeidung von Verwechslungen zu kennzeichnen. Die Lagerhalden sind jeweils so zu kennzeichnen, dass jederzeit ersichtlich ist, welcher Stoff dort lagert.

3. Immissionsschutz

3.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung Teil II Punkt 6.1. festgelegten Begrenzungen an den genannten Immissionsorten führt.



Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände, die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen z. Z. der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

- 3.2 Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft einen starken Geruch haben oder zur Geruchsbildung neigen wie etwa Gießereiformen und –sande mit den Abfallschlüsseln der Abfallgruppe 10 09 und 10 10, Walzzunder 10 02 10, Abfälle aus der Abwasserbehandlung wie 10 01 20*, 10 01 21, 19 02 05*, 19 02 06, 19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 19 08 08*, 19 08 11*, 19 08 12, 19 08 13*, 19 08 14, 19 09 02, 19 09 03, 20 03 06 sind in geschlossenen Containern oder in den geschlossenen Hallen zu lagern.

- 3.3 Zum Nachweis, dass nur solche Güter und Abfälle offen umgeschlagen und offen gelagert werden, deren Gehalte an besonderen Inhaltstoffen die in den Inhaltsbestimmungen Teil II unter Punkt 6.3 genannten Werte nicht überschreiten, sind am Betriebsort entsprechende Analysen der Umschlags- und Lagerstoffe bereitzuhalten. Bei großen Umschlagsmengen ist alle 1000 t zu beproben.

Hiervon ausgenommen sind Materialien, bei denen offensichtlich, z.B. aufgrund ihrer Herkunft, auszuschließen ist, dass o.g. Schadstoffe enthalten sind (z.B. Natursand) oder bei denen der Nachweis durch Vorlage entsprechender repräsentativer Analysen (z.B. Kohle) bereits geführt wurde.

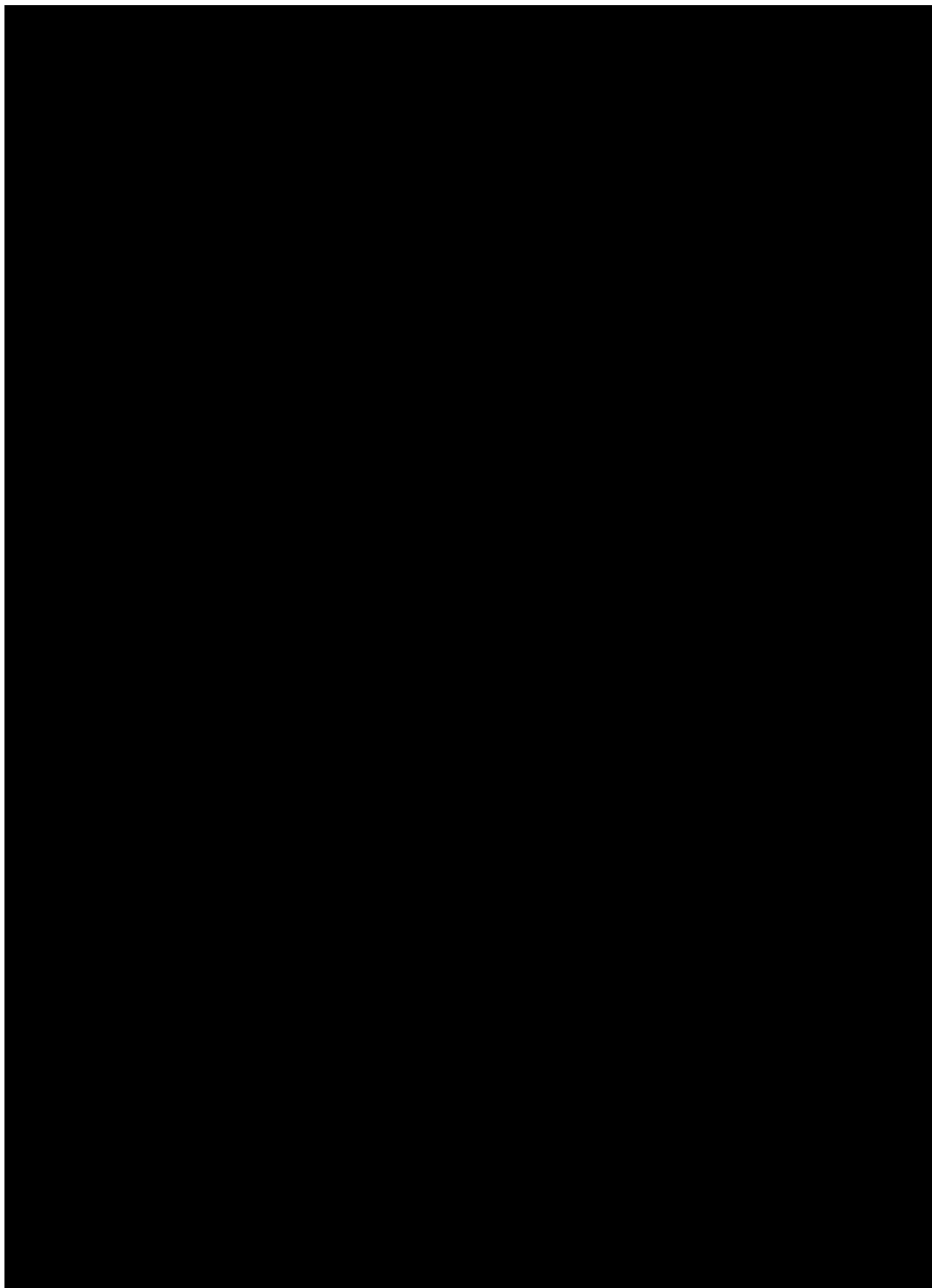
- 3.4 Staubende Güter, die nicht mit Wasser befeuchtet werden dürfen oder die nicht bzw. nur schwer zu benetzen sind, dürfen auf den Freilagerflächen ZWL 1, 2 und 3 weder umgeschlagen noch gelagert werden
- 3.5 Die Freilagerbereiche sind zur Verhinderung von Staubabwehungen und zur Festlegung von Lager- und Fahrwegen durch den Einsatz von Stellwänden oder vergleichbaren baulichen Einrichtungen abzugrenzen.
- 3.6 Die Stellwände sind mit Befeuchtungseinrichtungen auszurüsten, die sicherstellen, dass Staubemissionen beim Abkippen, Lagern und Aufnehmen der Güter und Abfälle durch ausreichendes Befeuchten verhindert werden.



- 3.7 Bei Lagerung in dreiseitig umwandeten Lagerboxen darf die Schüttung die Höhe der Umfassung nicht überschreiten.
- 3.8 Die Kohlehalden dürfen bis zu einer Höhe von 8 m über Erdgleiche aufgeschüttet und gelagert werden.
- 3.9 Die Freilagerflächen ZWL 1, 2 und 3 sind mit festinstallierten Befeuchtungseinrichtungen auszustatten, deren Berechnungsflächen sich so überschneiden müssen, dass sie insgesamt die Lager-, Verkehrs- und Umschlagsflächen der Anlage lückenlos überdecken. Alle in Frage kommenden Teile der Läger müssen auch bei Windeinfluss erfasst werden können. Die Befeuchtungsanlage ist zudem so auszulegen, dass alle emissionsrelevanten Bereiche des Schiffumschlags erfasst werden.
- 3.10 Beim offenen Umgang innerhalb der Halle sind die Materialien zu befeuchten und Staubemissionen niederschlagen. Hierzu sind die Hallen mit festinstallierten/mobilen Befeuchtungseinrichtungen auszurüsten.
- 3.11 Die Befeuchtungsanlagen sind ganzjährig nutzbar auszulegen, sodass sie auch bei Frost so lange betriebsbereit und funktionstüchtig bleibt, bis das aus den Spritzdüsen austretende Wasser gefriert. Dies kann z.B. durch eine unterirdisch verlegte Ringleitung und durch isolierte oder beheizte Zuleitungen gewährleistet sein.
- Des Weiteren sind die Befeuchtungsanlagen so zu betreiben, dass auch außerhalb der Betriebszeit (z.B. über Zeitschaltuhr) befeuchtet wird.
- 3.12 Bei Ausfall der Befeuchtungseinrichtungen sowie bei hohen Windgeschwindigkeiten sind Be-, Entlade- und Transportvorgänge, die zu sichtbaren Staubemissionen führen, einzustellen.
- 3.13 Die Kohlehalden sind permanent so zu befeuchten, dass das Material nicht austrocknet.
- 3.14 Beim innerbetrieblichen Transport von staubenden Stoffen sind geschlossene oder weitgehend geschlossene Einrichtungen (z.B. Radlader mit geschlossener Schaufel, abgeplante LKW) zu verwenden, insbesondere für den Transport der Abfälle aus der Mischanlage oder die Stoffe sind vor dem Transport zu befeuchten.
- 3.15 Staubförmige Materialien (Aschen, Schlacken, Kessel- und Filterstäube etc.) dürfen ausschließlich in geschlossenen Silos zwischengelagert werden. Ihre Anlieferung hat ausschließlich über Silo-LKW's zu erfolgen.



3.16 Ladeflächen von LKW`s sind vor dem Transport abzuplanen.





3.24

- 3.25 Der Befüllvorgang ist kontinuierlich durch den Fahrer des Anlieferungs-fahrzeuges zu überwachen. Der Anschlussschlauch ist vor Benutzung auf Beschädigungen hin zu untersuchen. Die Bajonettverschlüsse des Anschlussschlauches sind mittels einer formschlüssigen Schlauchklemme zu sichern. Bei Störungen (sichtbaren Staubemissionen) ist der jeweilige Befüllvorgang sofort zu beenden.
- 3.26 Der Siloaufsatzfilter ist regelmäßig unter Beachtung der Wartungsanleitung des Herstellers zu warten und mindestens einmal pro Woche optisch zu kontrollieren. Für die sorgfältige Wartung ist ein Verantwortlicher zu benennen. Die regelmäßigen Wartungen sind unter Angabe der Ergebnisse und des Datums in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 3.27 Der Filter ist nach Angaben der Filterhersteller zu wechseln.
- 3.28 Die Hallentore sind ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nur zur Ein- und Ausfahrt von An- und Ablieferungsfahrzeugen geöffnet werden. Be- und Entladevorgänge dürfen nur in der Halle bei geschlossenen Hallentoren durchgeführt werden. Beladene Fahrzeuge dürfen die Halle nur abgeplant verlassen.
- 3.29 Die Toröffnungszeiten der Halle 1 sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Wird die Halle mehr als 1 h täglich geöffnet oder treten wiederholt sichtbare Staubemissionen aus der Halle aus, ist die Halle mit einem Schnellauftor nachzurüsten.
- 3.30 Die Abwurfstellen des Mischers sind abzusaugen. Die Abluft ist der Entstaubungsanlage des Mischers zuzuführen. Soweit staubende Stoffe über die Aufgabevorrichtung dem Mischer zugeführt werden, ist diese ebenfalls abzusaugen. Bögen, Übergänge und Einmündungen der Absaugleitung müssen so gestaltet sein, dass keine Ablagerungen in den Rohrleitungen entstehen können. Ein störungsbedingter Ausfall der Absauganlage der Mischanlage sowie Störungen im Filtersystem (z.B. Überladungen der Schlauchfilter) sind deutlich wahrnehmbar akustisch oder optisch anzuzeigen.
- 3.31 Anfallende Filterstäube sind in geschlossenen Behältnissen zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.32 Im Bodenbereich der Hallen sind die Be- und Entladebereiche, Fahrflächen sowie freie Lagerflächen mindestens 1 x arbeitstäglich mittels Nasssaug-



- kehrmaschine zu reinigen. Staubablagerungen auf Maschinen oder Maschinenteilen sind antragsgemäß regelmäßig zu entfernen. Die aufgenommenen Stäube sind in einem geschlossenen Behältnis (Container, Box, Big Bag) zu lagern. Die Reinigungsarbeiten sind mit Unterschrift im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.33 In den Lagerboxen außerhalb der Halle dürfen antragsgemäß ausschließlich nicht gefährliche, nicht staubende Abfälle ohne besondere Inhaltsstoffe nach Ziffer 5.2.3.6 der TA-Luft gelagert werden.
- 3.34 Eine Lagerung der in der Mischanlage behandelten / konditionierten Abfälle darf nur in der Halle 1 und 3 erfolgen.
- 3.35 Die Betriebsflächen (Fahrwege, Umschlagsflächen, freie Lagerflächen) sowie, sofern erforderlich, die öffentlichen Zufahrtstraßen sind nach einem Reinigungskonzept mittels Straßenkehrmaschine mit Hochdruckwasserdüsen und Heckabsaugung oder einer gleichwertigen Kehrmaschine regelmäßig, jedoch mindestens arbeitstäglich, so zu reinigen, dass Staubablagerungen weitgehend vermieden werden.
- 3.36 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich mittels Kehrmaschine zu reinigen.
- 3.37 Beim Umschlag von Abfällen sowie von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, sind die Reinigungsarbeiten nach jedem Schiffsumschlag durchzuführen.
- 3.38 Durch eine Zwangsführung ist sicherzustellen, dass die das Werksgelände verlassenden Fahrzeuge über die Reifenwaschanlage fahren. In dieser sind die Fahrzeuge so zu reinigen, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Straße nicht auftreten kann.
- Die Reifenwaschanlage muss ganzjährig, d.h. auch während der Frostperiode nutzbar sein.
- 3.39 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 3.40 Für die Reinigung und die Kontrolle des Betriebsgeländes sowie den Einsatz der Befeuchtungsanlagen ist ein Verantwortlicher und dessen Stellvertreter zu benennen. Die Durchführung der Reinigungsvorgänge und Kontrolle des Betriebsgeländes sowie Schadens- und Mängelbeseitigungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



- 3.41 Anlagenteile oder Maschinen, z. B. Schnelllauftore, Berieselungsanlage, Entstaubungseinrichtungen (Filter), Reinigungsanlagen (Kehrmaschinen, saugende Reinigungseinrichtungen, Reifenwaschanlage), sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit oder Dichtheit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung von Funktions- oder Dichtheitsprüfungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren.
- 3.42 Frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 6 Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebes und dann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren ist die Einhaltung der Inhaltsbestimmung 6.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte für die luftverunreinigenden Stoffe durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen. Hiervon ausgenommen ist die Quelle Q 6, die Siloaussatzfilter.
- 3.43 Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.
- 3.44 Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Messberichte 1-fach der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung unmittelbar zuzusenden.
- 3.45 Zur messtechnischen Überprüfung der Emissionen sind in den jeweiligen Reingaskanälen Messstellen unter Beachtung der VDI-Vorschrift 4200 (Ausgabe Dezember 2000) einzurichten. Die Einrichtung der Messstellen hat in Abstimmung mit der für die erste Messung beauftragten nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stellen zu erfolgen.
- 3.46 Der Messplatz muss so eingerichtet sein, dass er die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrswege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z.B.: Hebezeuge oder Aufzüge).
- 3.47 Die Messstellen und Messbühnen sind mit Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss auszustatten.
- 3.48 Der Abluftstrom der Entstaubung der Mischanlage (Q 1) ist wie angegeben über einen Schornstein mit einer Höhe von 14,5 m über der Flur und 3,5 m über dem Dachfirst in die freie Luftströmung abzuleiten.



Der Abluftstrom der Entstaubung der Halle 2 (Q 4) ist wie angegeben über einen Schornstein mit einer Höhe von 13,3 m über der Flur in die freie Luftströmung abzuleiten.

Der Abluftstrom der Entstaubung der Halle 3 (Q 3) ist wie angegeben über einen Schornstein mit einer Höhe von 24,15 m über der Flur und 10,35 m über dem Dachfirst in die freie Luftströmung abzuleiten.

- 3.49 Die Fahrgeschwindigkeit für LKW und PKW ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen anzubringen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Gewässerschutz

- 4.1 Vor der Annahme muss für jeden Stoff/Abfall bestimmt werden, ob dieser wassergefährdend ist. Dies ist im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 4.2 Stoffe und Gemische mit Wassergefährdungsklasse II und III dürfen nur in den Hallen gelagert werden.
- 4.3 Für den Transport der unter Punkt 5.2 der Inhaltsbestimmungen genannten Abfälle mit erhöhten Annahmegrenzwerten sind die kürzest möglichen Fahrwege zwischen den Hallen 2 und 3 zu den Kastenbeschickern zu wählen.

Halle 2 und 3 dienen für die oben genannten Abfälle als Inputlager, Halle 1 als Outputlager.

In den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme sind die Abwasserwerte der Anlage zu beobachten und bei Überschreitungen ist die Fläche für den Fahrbereich zwischen den Hallen 2 und 3 zu dem Kastenbeschickern gem. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auszuführen und das anfallende Abwasser entsprechend zu behandeln.

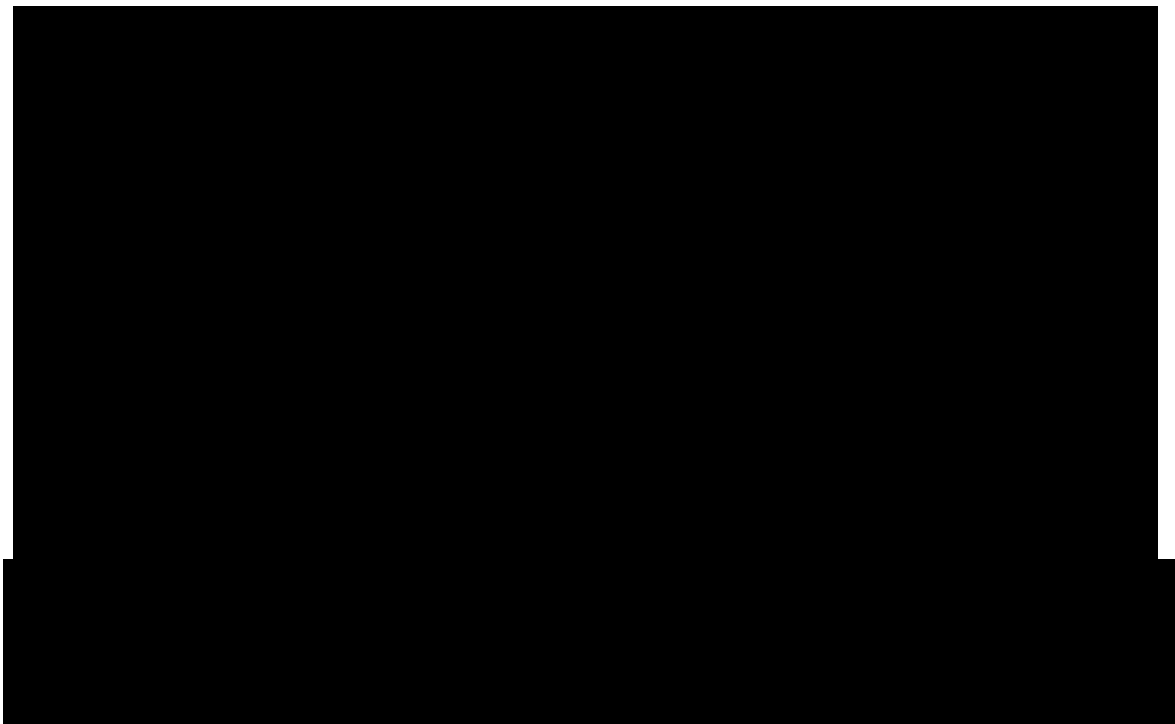
- 4.4 Allgemein wassergefährdende Stoffe und Gemische sowie Stoffe und Gemische mit Wassergefährdungsklasse I dürfen auf den Außenlagerflächen ausschließlich vor Niederschlagswasser geschützt (abgeplant oder in geschlossenen Containern) gelagert werden.
- 4.5 Der Umschlag wassergefährdender fester Stoffe/Abfälle darf nicht bei Niederschlagsereignissen durchgeführt werden, die zu einer Durchnässung und



Eluierung führen können. Es sind stets ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln/ Bindemitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Stoffe vorzuhalten.

- 4.6 Der Feuchtegehalt in den behandelten Abfällen darf nur so hoch sein, dass keine Flüssigkeit austritt. Dieses ist bei der Zugabe von Wasser in den Mischer zu berücksichtigen. Andernfalls muss der behandelte Abfall in flüssigkeitsdichten Containern gelagert werden.
- 4.7 Bei der Befeuchtung der Abfälle auf den Lagerflächen sowie bei der Bedüsung der Bandverladeanlage und des Schiffbeladekopfes ist darauf zu achten, dass diese so erfolgt, dass keine Flüssigkeit austritt.
- 4.8 Die Bandverladeanlage ist nach jeden Umschlag von Abfällen zu reinigen. Der Boden unter der Bandverladeanlage ist wöchentlich zu reinigen und zu kontrollieren. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.9 Der Bereich unter der Bandverladeanlage ist in Richtung Hafenbecken aufzukanten um einen Rückhalteraum zu schaffen.
- 4.10 Auf den Lagerflächen im Außenbereich dürfen nur entwässerte, feste Schlämme gelagert werden. Der Feuchtegehalt im Schlamm darf nur so hoch sein, dass keine Flüssigkeit austritt. Es ist sicher zu stellen, dass die Schlämme durch die Witterungsbedingungen, wie u.a. langanhaltenden Regenperioden oder Starkregenereignisse, nicht verwässern. Die Schlämme sind ggf. abzuplanen.

4.11





Das Ergebnis der Abnahme durch einen Sachverständigen muss der Bezirksregierung Düsseldorf vor der Inbetriebnahme vorgelegt werden.

- 4.12 In den Silos und den Hallen 1,2 und 3 dürfen nur nichtbrennbare Stoffe gelagert werden.
- 4.13 Die Lagerung der wassergefährdenden flüssigen Betriebsmittel in hierfür zugelassenen Transportbehältern hat in bzw. über einer ausreichend dimensionierten, bauartzugelassenen Auffangwanne in dem zur Lagerung vorgesehenen Betriebsmittelcontainer zu erfolgen zu erfolgen. Hierbei muss mindestens das Volumen des größten Behälters und mindestens 10 % des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können.
- 4.14 Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen. Das verunreinigte Bindemittel ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältern zu lagern.

5. Wasserrecht

- 5.1. Das bei der Entwässerung der Freilager- und Verkehrsflächen anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist nach entsprechender Vorbehandlung (Schlammfang) dem städtischen Mischwasserkanal zuzuleiten. Das bei der Entwässerung des Waschplatzes vor Halle 1 anfallende Abwasser ist nach entsprechender Vorbehandlung mittels Abscheider und Schlammfang dem städtischen Mischwasserkanal zuzuführen.

Die Bestimmungen der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 18.12.2007 müssen eingehalten werden.

Die Schlammfänge sind ausreichend zu dimensionieren. Es dürfen insbesondere keine Feststoffe in den Kanal eingeleitet werden. Die Entnahme von Abwasserproben an der Einleitungsstelle bzw. hinter den Schlammfängen ist zu ermöglichen.

Die Schlammfänge sind regelmäßig zu warten.

- 5.2. Antragsgemäß ist auf der Betriebsfläche ein Einstauvolumen von 192 m³ zu realisieren. Damit das vorzuhaltende Einstauvolumen bei Regen zur Verfügung steht, ist der Einstaubereich auf der Betriebsfläche durch gut sichtbare



Markierungen zu kennzeichnen und von Lagergut freizuhalten. Der Einstaubereich darf lediglich als Verkehrsfläche genutzt werden.

- 5.3. Die Übergabestellen in den öffentlichen Kanal sind mit Absperrvorrichtungen zu versehen. Diese müssen im Brandfall geschlossen werden.
- 5.4. Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer Betriebsstörung oder eines Brandes, verunreinigtes Löschwasser nicht in das Hafenbecken gelangen kann.

6. Arbeitsschutz

- 6.1. Für den Betrieb der Lager- und Umschlaghalle sind Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung wird hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
 - das Ergebnis Gefährdungsbeurteilung,
 - die festgelegten Schutzmaßnahmen,
 - das Ergebnis der Wirksamkeitskontrollen.
- 6.2. In den Lagerhallen dürfen keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden. Hiervon ausgenommen sind Arbeitsplätze in den Fahrzeugkabinen der in den Hallen eingesetzten, gemäß Nebenbestimmung 5.5 ausgerüsteten Radlader.
- 6.3. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.4. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen (z.B. Wartungsarbeiten an Filteranlagen) sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.
- 6.5. Für die in den geschlossenen Lagerhallen eingesetzten Radlader oder Flurförderfahrzeuge sind räumlich getrennte Fahrerkabinen vorzusehen die, gemäß TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“, mit Anlagen zur Versorgung mit gefilterter Atemluft (Fahrerkabine mit Frischluftversorgung) ausgerüstet sind.
- 6.6. Der Ausfall der Klimaanlage des Radladers ist durch ein deutlich wahrnehmbares optisches und akustisches Warnsignal anzuzeigen.
- 6.7. In oder neben den Rolltoren müssen Türen für Fußgänger vorhanden sein.



- 6.8. Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellt werden können, sind auch von außen als solche zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, wie z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge.
- 6.9. Öffnungen in Dachflächen, insbesondere Lichtkuppeln und Rauch-Wärme-Abzugsanlagen (RWA) aus nicht begehbaren Bauteilen, sind gegen Absturz von Personen dauerhaft zu sichern. Zu den Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz von Personen zählen u. a.
- ausreichend tragfähige Stäbe im Abstand von höchstens 15 cm oder Gitter im Raster von höchstens 15 cm x 15 cm, die für eine Einzellast von 1,5 kN bemessen sind bzw. nach dem "Merkblatt für die Beurteilung der Begehrbarkeit von Bauteilen" (BGI 526) sind,
 - Sicherheitseinrichtungen gemäß DIN 4426 "Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen".

7. **Baurecht**

- 7.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung – Abteilung untere Bauaufsicht – der Stadt Duisburg ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen
- 7.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 7.3 Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.
- Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:
- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen
 - Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädliche Bodenveränderungen / Altlasten angetroffen werden
 - Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden



- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten entstehen
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung schädlicher Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung). Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist.
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg - Amt für Umwelt und Grün
 - Untere Bodenschutzbehörde - beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen

Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen

7.4 Vor Beginn der Erdarbeiten ist der Nachweis auf Kampfmittelfreiheit für das Baugrundstück zu erbringen. Das Merkblatt des Ordnungsamtes der Stadt Duisburg befindet sich im Anhang IV.

7.5 Aus dem Umfeld der Baumaßnahme sind die folgenden Funde bzw. Informationen bekannt: Indem Bereich befinden sich mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsflächen. In dem Bereich wird mit vorgeschichtlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Funden sowie mit Baustrukturen gerechnet. Es besteht deshalb der Verdacht, dass im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls solche Funde angeschnitten werden. Bodendenkmäler sind durch das Denkmalschutzgesetz NRW und die Europäische Konvention von La Valetta ausdrücklich geschützt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass überraschend

auf tretende archäologische Funde gemäß den §§ 15 und 16 DSchG NRW generell der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen sind und mindestens drei Werktage nach Zugang dieser Anzeige bei der Behörde unverändert im Boden zu belassen sind.



Um dem begründeten Verdacht archäologischer Funde im Bereich der Baumaßnahme im Sinne des DSchG Rechnung zu tragen und die folgenden Baumaßnahmen nicht durch überraschend auftretende archäologische Funde zu beeinträchtigen, wird die Untere Denkmalbehörde die Erdeingriffe von Beginn an archäologisch begleiten. Der Beginn der Erdarbeiten ist deshalb der Unteren Denkmalbehörde mindestens 10 Werktage vorab anzuzeigen.

Kontakt:

Stadt Duisburg
Untere Denkmalbehörde
Friedrich-Wilhelm-Straße 96

47049 Duisburg

Telefon (0203) 283-5782 oder – 6078 oder -4276

Telefax (0203) 283-6120

E-Mail: b.kunz@stadt-duisburg.de

- 7.6 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.



Teil IV:

Hinweise

Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
2. Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/ Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- die Genaue Bezeichnung des Bürgen,
- der Name des Betreibers,
- der Begünstigte (das Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständige Behörde),
- die Anlage, für welche die Sicherheit hinterlegt werden soll,
- das Sicherungsziel (die Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs.3 BImSchG für die, mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom __ Az.: _____, genehmigte Anlage),
- die Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme,
- eine unbefristete Gültigkeitsdauer,
- ein Verzicht auf die Einreden der Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB),
- ein Vermerk, dass ein Widerruf durch den Bürgen von der Zustimmung der Behörde abhängig sein muss,
- eine Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.



Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- eine Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft
- ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung
 - a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck (Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden) und
 - b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

3. Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.

Immissionsschutz

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.



Abfallrecht

6. § 3 VersatzV dürfen Abfälle, welche die in Anlage 1 der VersatzV aufgeführten Metallgehalte erreichen, weder zur Herstellung von Versatzmaterial noch unmittelbar als Versatzmaterial eingesetzt werden, wenn die Gewinnung der Metalle aus den Abfällen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Verwertung durchführbar ist.

Anlage 1 VersatzV:

Grenzwertkonzentration (g/kg) für Metalle im Abfall

Zink	≥ 100
Blei	≥ 100
Kupfer	≥ 10
Zinn	≥ 15
Chrom	≥ 150
Nickel	≥ 25
Eisen	≥ 500

Die angegebenen Konzentrationen beziehen sich auf den Feststoffgehalt des jeweiligen Abfalls.

7. Gemäß § 14 Absatz 2 DepV dürfen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff nicht verwendet werden:
- Abfälle nach § 7 Absatz 1 DepV sowie Abfälle, die Asbest oder künstliche Mineralfasern enthalten,
 - Abfälle, die die in Anlage 1 der VersatzV, aufgeführten Metallgehalte erreichen, wenn die Gewinnung der Metalle aus den Abfällen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Verwertung durchführbar ist, und
 - Abfälle, bei denen infolge der Art, Beschaffenheit oder Beständigkeit nicht gewährleistet ist, dass diese funktional oder bautechnisch geeignet sind.

Gewässerschutz

8. Die Tanks sind gemäß § 46 in Verbindung mit § 39 und Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden Stoffen (AwSV) wiederkehrend prüfpflichtig.



Arbeitsschutz

9. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der aktuellen gültigen Fassung zu beachten.
10. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu beachten. Nach § 3 ArbMedVV sind vom Arbeitgeber arbeitsmedizinische Untersuchungen von Arbeitnehmern zu veranlassen beziehungsweise anzubieten, wenn die Arbeitnehmer mit Gefahrstoffen (u.a. PCB – haltige Stoffe) umgehen.

Baurecht

11. Aus dem Umfeld der Baumaßnahme sind die folgenden Funde bzw. Informationen bekannt: Indem Bereich befinden sich mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsflächen. In dem Bereich wird mit vorgeschichtlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Funden sowie mit Baustrukturen gerechnet. Es besteht deshalb der Verdacht, dass im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls solche Funde angeschnitten werden. Bodendenkmäler sind durch das Denkmalschutzgesetz NRW und die Europäische Konvention von La Valetta ausdrücklich geschützt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass überraschend auftretende archäologische Funde gemäß den §§ 15 und 16 DSchG NRW generell der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen sind und mindestens drei Werktage nach Zugang dieser Anzeige bei der Behörde unverändert im Boden zu belassen sind.

Um dem begründeten Verdacht archäologischer Funde im Bereich der Baumaßnahme im Sinne des DSchG Rechnung zu tragen und die folgenden Baumaßnahmen nicht durch überraschend auftretende archäologische Funde zu beeinträchtigen, wird die Untere Denkmalbehörde die Erdeingriffe von Beginn an archäologisch begleiten. Der Beginn der Erdarbeiten ist deshalb der Unteren Denkmalbehörde mindestens 10 Werktage vorab anzuzeigen.

Kontakt:

Stadt Duisburg
Untere Denkmalbehörde
Friedrich-Wilhelm-Straße 96

47049 Duisburg

Telefon (0203) 283-5782 oder – 6078 oder -4276

Telefax (0203) 283-6120

E-Mail: b.kunz@stadt-duisburg.de



-
12. Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
 13. Alle Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Falls Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten einzustellen und der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Duisburg umgehend zu benachrichtigen.



Teil V:

Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 01.12.2016 beantragte die Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Anlage fällt unter Berücksichtigung der beantragte Änderungen unter die Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 des BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen konnte stattgegeben werden, da die beantragten Änderungen keine Kapazitätserhöhungen beinhalten. Eine Erhöhung der Emissionen ist gemäß der vorliegenden Gutachten nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Genehmigungsvorganges wurde geprüft, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie vorzunehmen ist. Im entfernten Umkreis des Standortes Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg, befinden sich folgende FFH/VS-Gebiete:

Kennung des Gebietes	Abstand in km
DE-4607-301	12,7
DE-4607-302	15,9
DE-4406-302	9,6
DE-4606-301	11,0
DE-4405-301	11,5
DE-4605-301	12,2
DE-4605-302	12,2
DE-4203-401	7,8



Auf dem Betriebsgelände der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg sollen feste sowie flüssige, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert und umgeschlagen werden. Die Lagerung der gefährlichen Abfälle finden ausschließlich in den Hallen oder in geschlossenen Containern statt. Auf den Freiflächen dürfen nur Abfälle umgeschlagen werden, die keine besonderen Inhaltstoffen nach Nr. 5.2.3.6. TA Luft enthalten. Es dürfen nur feuchte Abfälle und Güter umgeschlagen werden. Staubbörmige Abfälle werden nur in der Siloanlage behandelt und in den Hallen gelagert. Die Tore der Hallen sind geschlossen zu halten. Auf sämtlichen Außenflächen sind Befeuchtungsanlagen angebracht. Ein Eintrag über den Luftpfad in die FFH-Gebiete ist nicht zu befürchten. Die Flächen der Anlage sind alle bereits versiegelt und entwässern in das städtische Kanalisationssystem. Aufgrund der großen Entfernung ist eine Eintragung über einen anderen Pfad nicht zu befürchten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 u. Anlage 1 Nr. 8.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war hierbei auch über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, so dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden konnte. Die Feststellung hierüber wird gem. § 3a des UVPG im Internet oder in einer am Standort der Anlage verbreiteten Tageszeitung sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Der Antrag wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf und den beteiligten Behörden nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

In diesem Verfahren gab es zunächst ein Versagen des Einvernehmens der Stadt Duisburg aufgrund einer Änderung im Bebauungsplan 1032 - Hochfeld. Durch die Veränderung der Lage der neu geplanten Halle 3 konnte das Einvernehmen hergestellt werden.

Die Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung und schlugen Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Da nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides entsprochen wird, ist die Genehmigung zu erteilen.

In der Inhaltsbestimmung Nr 6.4 wurden nur der Wert von 0,1 relative Häufigkeit der GIRL für Wohnbebauung herangezogen. Im Umfeld befindet sich in südöstlicher Richtung in 50 m Entfernung Wohnbebauung sowie in westlicher Richtung in 20 m Entfernung auch Gebiete industrieller Nutzung, für die ein höherer Wert von 0,15 relativer Häufigkeit gelten würde. Da keine Geruchsgutachten diesem Antrag vorliegt, Gerüche eine diffuse Quelle sind, sich Windrichtung täglich ändern kann, wurde zum Schutz der Menschen in der Wohnbebauung in direkter Nachbarschaft der strengere Wert herangezogen.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Zulassungsentscheidung ist aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 GebG NRW, sowie nach § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO

Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von festzusetzen.



[REDACTED]

Nach Tarifstelle [REDACTED] ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € eine Forderung in Höhe von [REDACTED] €.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15 a 1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150 bis 5.000 € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages ist der jeweilige konkrete Umstand des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen, Nachforderungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war hoch. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen. Es werden [REDACTED] € für die Tarifstelle 15a.1.1 d veranschlagt. In Summe ergibt sich eine Gebühr nach Tarifstelle 15 a 1.1 von [REDACTED] €.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß den Angaben der Stadt Duisburg würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung gem. Tarifstelle 2.4.1.3 des § 68 Abs. 1 Satz 3 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) [REDACTED] € betragen. Diese ist höher als die nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) und somit ist diese Gebühr festzusetzen.

Gebühren aus vorangegangenen Bescheiden wie Zulassung des Vorzeitigen Baubeginns gem. § 8a BImSchG können gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 3 zu 1/10 angerechnet werden. Die Gebühr für den Bescheid des Vorzeitigen Baubeginns vom 27.07.2018 betrug [REDACTED]. Der anzurechnende Betrag beträgt [REDACTED] €.

Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.3: [REDACTED]

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2: [REDACTED]

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.



4. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten, einschließlich Transportkosten, zu berücksichtigen. Dabei wird angenommen, dass im Falle der Insolvenz die genehmigten Lagerkapazitäten mit denen am teuersten zu entsorgenden Abfallarten ausgeschöpft werden.

Zur Berechnung der Sicherheitsleistung sind in der Regel drei verschiedene Belege über die Entsorgungskosten zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der der Bezirksregierung vorliegenden Daten für Entsorgungskosten aus anderen Verfahren werden für die folgenden Abfallschlüssel folgende Entsorgungskosten angenommen:



Abfall- schlüssel Beispiel- haft	Bezeichnung der Abfälle durch Antragsteller	Max. Lager- menge [t]	Entsorgungs- kosten netto inkl. Transport [€/t]	Summe Entsorgung skosten netto inkl. Transport [€]
n.g.	Nicht gefährliche Abfälle wie Bauschutt, Sandfang, Straßenkehrriech	500		
19 12 12	Nicht gefährliche mineralische Abfälle der Deponieklasse 1	1.000		
19 12 12	Nicht gefährliche mineralische Abfälle der Deponieklasse 2	1.000		
19 12 11*	Gefährliche und nicht gefährliche mineralische Abfälle der Deponieklasse 3	6.500		
19 02 04*	gefährliche mineralische Abfälle für den Versatz	5.000		

Gesamtentsorgungskosten:

zzgl. 19 % MwSt.:

Zu hinterlegende Sicherheitsleistung:

€

€

€

Hinweis:

Bei künftigen Anlagenänderungen oder Änderungen der Entsorgungskosten am Markt wird die Sicherheitsleistung ggf. angepasst, d. h. bei Steigerung der Entsorgungskosten wäre sie entsprechend zu erhöhen; auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden. Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.



Teil VI:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfungsverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV¹.

¹ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)



Hinweise:

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Carmen Görner



Anhang I – Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II – zugelassene Abfallarten

Anhang III – zugelassene Produkte und Wirtschaftsgüter

Anlage IV – Hinweise zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit



Anhang I – Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner A

Deckblatt 01 Blatt

Anschreiben 04 Blatt

Kurzbeschreibung 10 Blatt

Fach 1

Inhaltsverzeichnis 03 Blatt

Fach 2

Antragsformular 1 04 Blatt

Fach 3

Separate Kostenaufstellung 01 Blatt

Fach 4

Darstellung Unterlagen Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse 01 Blatt

Fach 5

Angaben zum Anlagenstandort 02 Blatt

Formular 1 Blatt 3 03 Blatt

Auszug Grundkarte 1:5.000 01 Blatt

Auszug Liegenschaftskataster 1:2000 & 1:1000 02 Blatt

Auszug Flächennutzungsplan 02 Blatt

Fach 6

Deckblatt 01 Blatt

Abstandsflächenberechnung 01 Blatt

Bestandslageplan 1:500 01 Blatt

Amtlicher Lageplan mit Entwässerung 1:500 01 Blatt

Fach 7



Deckblatt	01 Blatt
Formular 2	01 Blatt
Tabelle in Anlehnung Formular 3 Blatt 1	53 Blatt
Formular 4 Blatt 1	08 Blatt
Formular 4 Blatt 2	04 Blatt
Erläuterung zu Formular 4 Blatt 3	01 Blatt
Formular 4 Blatt 3	40 Blatt
Formular 5	02 Blatt
Formular 6 Blatt 1	07 Blatt
<u>Fach 8</u>	
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	28 Blatt
<u>Fach 9</u>	
Grundfließbild	01 Blatt
<u>Fach 10</u>	
Erläuterung zur Grundstücksentwässerung	09 Blatt
Bemessung der Regenrückhaltung	02 Blatt
Formularsatz Abwasser	06 Blatt
<u>Fach 11</u>	
Entsorgungsnachweise	50 Blatt
<u>Fach 12</u>	
Deckblatt Beschreibung Umgang/ Lagerung wassergef. Stoffe	01 Blatt
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	02 Blatt
Formular 8.1 bis 8.5	13 Blatt
Sicherheitsdatenblätter	82 Blatt
VAwS-Bescheinigung	02 Blatt



Ordner B

Deckblatt 01 Blatt

Fach 13

Immissionsprognose Allgemeines 03 Blatt

Prognose luftverunreinigende Stoffe v. 04.07.2017; AZ 367.15-01.B02 58 Blatt

Lärmprognose v. 16.06.2016; G-Nr. SEI-0344/16 26 Blatt

Technische Daten Filteranlagen 03 Blatt

Fach 14

Deckblatt Bauantragsunterlagen 02 Blatt

Fach 15

UVP-Prüfung; allg. Vorprüfung des Einzelfalls 11 Blatt

Fach 16

Ausgangszustandsbericht 04 Blatt

Fach 17

Stellungnahme Störfallbetrachtung 32 Blatt

Fach 18

Produktdatenblatt FerroAqua T 05 Blatt

Fach 19

Praxisbelege zur Berechnung der Sicherheitsleistung 36 Blatt

Ordner C

Deckblätter 03 Blatt

Bauantrag 02 Blatt

Abstandsflächenberechnung 01 Blatt

Amtlicher Lageplan 1:500 01 Blatt

Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1.000 01 Blatt



Ausschnitt aus dt. Grundkarte 1:5.000	01 Blatt
Bauzeichnung Grundriss Halle 3	01 Blatt
Bauzeichnung Ansichten Halle 3	01 Blatt
3-D Außen-Ansicht Halle 3	01 Blatt
3-D Ansicht Stahlkonstruktion Dach Halle 3	01 Blatt
Draufsicht Stahlkonstruktion Dach und Hallenwände	01 Blatt
Schnitte Stahlkonstruktion Dach	02 Blatt
3-D Außen-Ansicht Halle 3 Nr. 2	02 Blatt
Bauzeichnung, Grundriss und Ansichten Silos	02 Blatt
Bauzeichnung Becken in Halle 1	01 Blatt
Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung	03 Blatt
Statik Halle 3	190 Blatt
Statik Silos	39 Blatt
Statik Becken Halle 1	69 Blatt
Fortschreibung Brandschutzkonzept vom 16.10.2018; V-Nr.: 01-51-04	44 Blatt
Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung	02 Blatt
Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	04 Blatt
Kostenaufstellung	01 Blatt
Erhebungsbogen IT-NRW	02 Blatt



Anhang II – zugelassene Abfallarten

Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	L, B				B	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	L, B	U, L			B	U
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	L, B	U, L			B	U
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	L, B				B	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	L,B	U, L			B	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	L, B	U, L			B	U
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	L, B	U, L			B	U
03 03 05	De-Inkingschlämme aus dem Papierrecycling	L, B	U, L			B, ZL	U
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	L, B	U, L			B	U
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	L, B	U, L			B	U
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	L, B	U, L			B	U
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	L, B	U, L			B	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	L, B				B	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	L, B	U, L			B	U
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	L, B				B	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	L, B	U, L			B	U
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	L, B				B	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	L, B				B	U
06 08 99	Abfälle a.n.g.	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	L, B				B	U
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	L, B				B	U
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	L, B	U, L			B	U
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	L, B				B	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	L, B	U, L			B	U
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	L, B				B	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	L, B	U, L			B	U
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	L, B	U, L			B	U
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	L, B				B	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	L, B	U, L			B	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	L, B	U, L			B	U
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	L, B	U, L			B	U
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	L, B				B	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	L, B	U, L			B	U
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	L, B	U, L	U, L	U, L	B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	L, B				B	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	L, B	U, L	U, L	U, L	B	U
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	L, B				B	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
	Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten						
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	L, B				B	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	L, B	U, L			B	U
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	L, B	L		L	B, L	U
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 02 08	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	L, B	U, L			B	U
10 02 10	Walzzunder	L, UM	U, L	U, L	U, L		U
10 02 13*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 02 14	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	L, B	U, L			B	U
10 02 15	andere Schlamm und Filterkuchen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 02 99	Abfälle a.n.g.	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	L, B				B	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	L, B				B	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	L, B				B	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	L, B				B	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	L, B				B	
10 04 04*	Filterstaub	L, B				B	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	L, B				B	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	L, B				B	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	L, B				B	
10 06 03*	Filterstaub	L, B				B	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	L, B				B	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	L, B				B	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	L, B	U, L			B	U
10 08 09	andere Schlacken	L, B	U, L			B	U
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	L, B				B	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	L, B	U, L			B	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
10 09 03	Ofenschlacke	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	L, B				B	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	L, B	U, L			B	U
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	L, B				B	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	L, B				B	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der untern 10 09 10 fällt	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	
10 09 11*	Andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	L, B	U, L			B	U
10 10 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	L, B				B	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	L, B				B	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 10 fällt	L, B				B	
10 10 11	Andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	L, B				B	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
10 11 03	Glasfaserabfall	L, B	U, L	U, L	U, L	B	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	L, B	L	L	L	B, L	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	L, B	U, L			B	U
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	L, B	U, L			B	U
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	L, B				B	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
11 01 08*	Phosphatierschlämme	L, B				B	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	L, B	U, L			B	U
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	L, B				B	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	L, B				B	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	L, B				B	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B, L	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	L, B				B	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	L, B				B	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
17 01 01	Beton	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
17 01 02	Ziegel	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
17 01 03	Fliesen und Keramik	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B; L	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
17 02 01	Holz		U, L	U, L	U, L		U
17 02 02	Glas	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	L					
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	L, B	U, L			B	U
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B	U, L			B	U
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält	L, B	U			B	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	L, B	U, L	U, L	U, L	B	U
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	L	U			B	U
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	L, B	U, L	U, L	U, L	B	U
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	L				B*	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	L				B	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	L, B				B	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	L				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	L				B	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	L				B	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	L	U, L	U, L	U, L	B	U
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	L, B				B	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
19 01 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	L, B				B	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	L, B				B	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	L, B				B	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	L, B				B	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	L, B				B	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	L	U, L	U, L	U, L	B	U
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	L, B				B, L	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	L, B	U, L			B	U
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	L, B				B	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	L, B				B	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	
19 08 02	Sandfangrückstände	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	L, B				B	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	L, B	U, L			B	U
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	L, B				B	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	L, B				B	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
19 12 05	Glas	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B, L	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B				B	



Abfall- schlüssel- nummer	Bezeichnung des Abfalls	Lagerort und Tätigkeit					
		Hallen I-III	Freilager ZWL 1, 2 & 3			Misch- anlage	Krananlage, Bandanlage
			ZWL 1	ZWL 2	ZWL 3		
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	
20 01 02	Glas	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	L, B	U, L	U, L	U, L		U
20 01 40	Metalle	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
20 02 02	Boden und Steine	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	U
20 03 03	Straßenkehrsicht	L, B	U, L	U, L	U, L	B, L	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	L, B	U, L	U, L	U, L	B	U

Legende:

L – Lagern

B – Behandeln

U – Umschlagen

* – ausgenommen ist HBCD – haltiges Dämmmaterial

**Anhang III – zugelassene Produkte und Wirtschaftsgüter**

Bezeichnung des Produktes/ Wirtschaftsgut	Lagerort und Tätigkeit			
	Hallen I-III	Freilager 1, 2 & 3	Mischanlage	Krananlage
Sande		U, L		U
Kiese		U, L		U
Zement		U, L		U
Kalkstein		U, L		U
Füller		U, L		U
Hüttensand		U, L		U
Schotter		U, L		U
Granulat		U, L		U
Splitt		U, L		U
Kohle		U, L		U



Bezeichnung des Produktes/ Wirtschaftsgut	Lagerort und Tätigkeit			
	Hallen I-III	Freilager 1, 2 & 3	Mischanlage	Krananlage
Koks		U, L		U
Holz		U, L		U
Stahl		U, L		U
Klinker		U, L		U
Flockungs- und Fällungsmittel	U, L	U, L		U
Dünger	U, L	U, L		U
Technisches Eisenoxid	U, L	U, L		U, L

Legende: L – Lagern
B – Behandeln
U – Umschlagen



Anlage IV – Hinweise zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit

Verfahren „Nachweis der Kampfmittelfreiheit“ (Luftbildauswertung)

Im Baurecht in Nordrhein-Westfalen ist im § 16 Abs.1 BauO NRW geregelt, dass Grundstücke für bauliche Anlagen geeignet sein müssen und dass der Bauantragstellende vor Beginn eines Bauvorhabens die Kampfmittelfreiheit nachweisen muss.

Hierzu wenden Sie sich bitte schriftlich an das Ordnungsamt unter der Postanschrift:

Stadt Duisburg
Bürger- und Ordnungsamt
32-42-1
47049 Duisburg

Der formlose Antrag kann auch persönlich **nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0203/283 2419** im

Bürger- und Ordnungsamt,
Königstr. 63-65 (Averdunk-Centrum),
47051 Duisburg-Mitte,
Zimmer 405

abgegeben werden.

Per E-Mail können die Unterlagen übersandt werden an kampfmittel@stadt-duisburg.de.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf führt dann eine Luftbildauswertung durch. Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

Die Luftbildauswertung ist grundsätzlich zunächst kostenlos und gebührenfrei. Kosten für den Grundstückseigentümer können entstehen bei konkreten Verdachtspunkten und erschwerten Umständen bei der Suche oder Bergung.

Die Bearbeitungszeit der Anträge beträgt ca. 2-3 Wochen.

Folgende Angaben und Unterlagen werden für die Antragsbearbeitung benötigt:

- Antragsteller mit Anschrift, gegebenenfalls Telefonnummer
- Anschrift des Baugrundstückes, Flurbezeichnung/ Projektbezeichnung
- Kurze Beschreibung des Bauvorhabens, insbesondere der Erdarbeiten
- Geplanter Baubeginn
- DIN-A4 Kartenausschnitt aus der Amtlichen Basiskarten (ABK) oder Deutschen Grundkarte (DGK) im Maßstab ca. 1:5.000, auf dem die zu untersuchende Fläche bzw. das Grundstück möglichst genau markiert ist.

siehe: „Antrag auf Luftbildauswertung“ und „Merkblatt Kartenmaterial“

Kartenmaterial finden Sie online u.a. auf geoserver.duisburg.de oder www.geoportal.nrw, welches als Bildschirm Ausdruck mit manuell eingetragenen Flächenabgrenzungen dem Antrag beigelegt werden kann.

Alternativ kann Kartenmaterial erworben werden beim:

Amt für Baurecht und Bauberatung,
Friedrich-Alfred-Lange-Platz 7 (Stadthaus),
47051 Duisburg
Tel.: 0203/283 3045